

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1992

Januarsession – 2. Tagung der 44. Amts dauer
Session de janvier – 2^e session de la 44^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 27. Januar 1992, Nachmittag
Lundi 27 janvier 1992, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

Präsident: Ich hoffe, dass Sie alle das neue Jahr gut angefangen haben, und erkläre die erste Sitzung der Sondersession als eröffnet.

Speziell möchte ich Herrn Bundesrat Delamuraz begrüßen. Wir freuen uns, dass er wieder genesen ist und in alter Frische unter uns weilt. Wir wünschen ihm weiterhin alles Gute.

Vereidigung – Prestation de serment

Präsident: Einer unserer Ratskollegen, Herr Theodor Schnider, konnte krankheitshalber an der Wintersession nicht teilnehmen. Wir freuen uns, dass auch er wieder unter uns ist und wünschen ihm alles Gute. Wir schreiten zu seiner Vereidigung.

Herr Theodor Schnider wird vereidigt
M. Theodor Schnider prête serment

Präsident: Herr Nationalrat Schnider, der Rat nimmt Kenntnis von Ihrem Eid. In seinem Namen entbiete ich Ihnen meine besten Wünsche.

91.059

Unlauterer Wettbewerb. Änderung des Bundesgesetzes Concurrence déloyale. Modification de la loi

Bericht und Gesetzentwurf vom 28. August 1991 (BBI 1992 I 355)
Rapport et projet de loi du 28 août 1991 (FF 1992 I 339)
Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Bonny, Berichterstatter: Zuerst zwei Vorbemerkungen: Sie sehen, dass der Präsident der Kommission fehlt; Kollege Gianfranco Cotti muss sich wegen einer beruflichen Verpflichtung im Ausland entschuldigen lassen.

Eine zweite Vorbemerkung: Diese Vorlage stammt aus der Kommission, die sich bereits seit mehreren Jahren mit der Revision des Strafgesetzes und des Militärstrafrechts befasst. Es ist für Sie interessant, kurz zu hören, was diese Kommission bis jetzt gemacht hat und was noch folgen wird.

Ich erinnere daran, dass wir in einer ersten Etappe den Abschnitt im Strafgesetzbuch über die Delikte gegen Leib, Leben und Familie behandelt haben. Dort wurde auch der bekannte Brutalo-Artikel verankert. In einer zweiten Etappe haben wir die Geldwäschereinormen verabschiedet. Diese beiden Abschnitte sind im Jahre 1990 in Kraft getreten.

In einer dritten Etappe – im letzten Jahr – haben wir das Sexualstrafrecht verabschiedet. Gegen diese Vorlage ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen. Wir werden also eine eidgenössische Volksabstimmung über diese Vorlage haben.

Jetzt sind wir daran, im Strafrecht den Abschnitt über Delikte gegen das Vermögen und die Urkundenfälschung zu behandeln. Aus dieser Etappe stammt auch die hier zur Diskussion stehende Strafnorm im Rahmen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb. In naher Zukunft wird noch eine Vorlage über flankierende Massnahmen zum Geldwäschereiartikel kommen. Da geht es vor allem um die strafrechtliche Fassung der Zugehörigkeit zu kriminellen Vereinigungen sowie um die recht heikle Frage der Strafbarkeit von juristischen Personen. Schliesslich ist auch eine Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Vorbereitung.

Nun zur Vorlage hier. Ich habe bereits angetont, dass sich die Kommission entschlossen hat, die Strafnormbestimmung über den unlauteren Wettbewerb vorzuziehen und damit eben rascher zu verabschieden. Das hat bestimmte Gründe. Gerade in letzter Zeit hat sich gezeigt, dass hier Missbräuche, vor allem im Verkehr mit dem Ausland, vorkommen, denen man so rasch als möglich den Riegel schieben sollte.

Ich möchte Ihnen an einem konkreten Beispiel erläutern, worum es geht: Nehmen wir einmal an, irgendein Unternehmen im Ausland erhält von der Schweiz aus in der entsprechenden Landessprache eine Rechnung samt Einzahlungsschein, lautend auf 830 Franken, begleitet von folgendem Wortlaut: «Ihre Marke» – also die Marke der ausländischen Firma – «wurde in das Register der geschützten Schweizer Marken eingetragen. Der Markenname XYZ erhielt die Eintragsnummer 374 615 und ist registriert in den Warenklassen 9 und 16. Die Schutzdauer beträgt zwanzig Jahre ab amtlicher Anmeldung. Eine Erneuerung des Warenzeichens kann nach Ablauf dieser zwanzig Jahre erfolgen. Für unsere Bemühungen erlauben wir uns, die Abschlussrechnung zu erstellen. Der Eintrag ins Register erfolgt erst nach fristgerechtem Eingang der Zahlung, zahlbar innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung.» Absender eines solchen Schreibens ist eine Firma mit Schweizer Adresse und Schweizer Bankkonto.

Mit dieser Angebotsmethode, die Schule gemacht hat, wird versucht, beim Adressaten den Eindruck zu erwecken, es handle sich um den offiziellen Eintrag in das schweizerische Markenregister und die entsprechenden Einschreibgebühren. Dem ist aber nicht so. Es handelt sich im konkreten Fall um irgendein privates Markenverzeichnis, das im schlimmsten Fall nicht einmal publiziert wird. Der Eintrag in dieses Verzeichnis hat nichts mit dem Schutz der Marke zu tun, wie auf der Rechnung weisgemacht wird.

Aehnliche Praktiken kommen in den anderen Bereichen des Adressbuchhandels vor, z. B. bei Telex- oder, etwas moderner, Telefaxverzeichnissen und bei Patentregistern.

In jüngster Zeit häufen sich Beschwerden aus den neuen Bundesländern, dem Gebiet der Ex-DDR, über unlautere Werbepraktiken schweizerischen Ursprungs. Hier geht es vor allem um sogenannte Werbegewinnspiele. Charakteristisch ist, dass die genannten Methoden vorzugsweise in Ländern praktiziert werden, die aufgrund strengerer Rechtes – das gilt vor allem für den angelsächsischen Rechtskreis – oder auch aufgrund ihrer Vergangenheit – das betrifft vor allem die Ex-DDR – solche Handelsbräuche nicht gewohnt waren.

Rechtlich stellt sich zuerst die Frage, ob nicht der Betrugstatbestand nach Artikel 148 des Strafgesetzbuches genüge. Gerae hier liegt der Ansatzpunkt für das Bedürfnis nach einer Revision. Es ist nämlich so, dass Tatbestände, wie ich sie aufgezählt habe, blosse einfache, aber nicht, wie es Artikel 148 unseres Rechtes verlangt, arglistige Täuschungen sind. Im Ausland wird nicht begriffen – vor allem im Raume des angelsächsischen Rechtes nicht, wo bereits die einfache Täuschung genügt –, warum die schweizerischen Behörden nicht gegen diese Missbräuche einschreiten können.

Mit dieser Änderung des UWG möchten wir diesen Praktiken einen Riegel schieben. Zwar fallen bereits heute solche zweifelhaften Angebotsmethoden unter das UWG. Da aber die Verfolgung unlauteren Wettbewerbs einen Strafantrag des Geschädigten voraussetzt, versagt der Rechtsschutz vor allem dann, wenn die betroffenen Bürger und Unternehmen ihren Wohnsitz im Ausland haben. Für sie ist die Rechtsdurchsetzung, d. h. eine Klage in der Schweiz – je nach Kanton kommt ja noch ein Privatstrafklageverfahren in Frage –, mit erheblichen Umtrieben verbunden.

Unsere Kommission hat deshalb einstimmig beschlossen, für solche Fälle dem Bund – das ist das Wesen der Vorlage – ein Klagerecht nach UWG zu verleihen, damit dieser stellvertretend für ausländische Betroffene ein Verfahren in der Schweiz einleiten kann.

Allerdings – das werden Sie aufgrund der Unterlagen feststellen können – hat unsere Kommission, wiederum einstimmig, die Formulierung des Bundesrates als zu weit gehend beurteilt. Sie hat deshalb eine restriktivere Variante gewählt. Damit kommt die stellvertretende Funktion des Bundesklagerechts besser zum Ausdruck. Zudem ist klargestellt, dass die vom unlauteren Wettbewerb betroffenen, im Ausland ansässigen Personen nach schweizerischem UWG klageberechtigt sein müssen.

Ich komme zum Schluss: Unsere Kommission ist der Ansicht, dass mit einem so begrenzten Klagerecht des Bundes den Missbräuchen im Adressverzeichnishandel und auch in analogen Bereichen ein Riegel geschoben werden kann und dass die grundsätzlich privatrechtliche Ausrichtung des UWG dabei nicht angetastet wird. Ich beantrage Ihnen daher im Namen der einstimmigen Kommission Zustimmung zu dieser Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. c

....

c. erachtet und die im Ausland ansässigen Personen klageberechtigt sind.

Art. 10

Proposition de la commission

Titre

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2 let. c

....

c. à l'étranger et que les personnes résidant à l'étranger ont le droit d'intenter une action.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

122 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

84.064

Urheberrechtsgesetz

Droit d'auteur. Loi

Botschaft, Gesetz- und Beschlusseentwürfe vom 29. August 1984 (BBl III 173)

Message, projets de loi et d'arrêté du 29 août 1984 (FF III 177)

Siehe Jahrgang 1986, Seite 695 – Voir année 1986, page 695

Neue Botschaft, Gesetz- und Beschlusseentwürfe vom 19. Juni 1989 (BBl III 477)

Nouveaux message, projets de loi et d'arrêté du 19 juin 1989 (FF III 465)

Beschluss des Ständerates vom 21. März 1991

Décision du Conseil des Etats du 21 mars 1991

Kategorie III, Art. 68 GRN – Catégorie III, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. Couchebin, rapporteur: Le droit d'auteur est régi actuellement par une loi datant de 1922. En 1984, le Conseil fédéral avait proposé une nouvelle mouture de la loi. Le projet de l'époque n'avait été agréé ni par le Conseil des Etats ni par le Conseil national. A la base de cette décision de renvoi au Conseil fédéral, un important rapport de la Société suisse de